

Kompetenzfeststellung im Studienmodell ApS (Ausbildung plus Studium)

Prüfungsordnung

Fassung vom 20.09.2023

§ 1 Zielgruppe und Ziel der Kompetenzfeststellung

- (1) Teilnehmer:innen des ApS-Modells (Ausbildung plus Studium), die in den Vorbereitungskursen zum/zur Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen im Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft (BWV Regional und DVA) umfangreiche Kompetenzen in verschiedenen Bereichen auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens erwerben, können an der Kompetenzfeststellung nach dieser Prüfungsordnung teilnehmen und eine Bescheinigung nach § 7 erlangen.

Die Kompetenzfeststellung weist die erworbenen Kompetenzen nach.

Die Bescheinigung nach § 7 dient zur Vorlage bei einer teilnehmenden Hochschule im ApS-Modell zur Überprüfung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Dies dient der Umsetzung des bildungspolitischen Ziels von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.

- (2) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kompetenzen entsprechen dem Qualifikationsprofil eines/einer Fachwirts/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen und umfassen:
- a. das Analysieren und Bewerten betrieblicher Sachverhalte auf der Basis betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sowie die sich daraus ergebende Ableitung begründbarer Handlungsschritte;
 - b. das Durchführen von Risikoanalysen und Bedarfsermittlungen sowie die Entwicklung kundenorientierter Problemlösungsstrategien für private und gewerbliche Risiken;
 - c. die Wahrnehmung von Führungs- und Qualifizierungsaufgaben sowie die Konzeption und Durchführung von Projekten unter systematischer und zielorientierter Anwendung von Führungsgrundsätzen und Kommunikationstechniken;
 - d. das Anstoßen der Entwicklung innovativer Produkte sowie das Mitwirken in Projekten zur Produktentwicklung;
 - e. das Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben in einem der gewählten betrieblichen Kernprozesse:
 - im Vertriebsmanagement: die Organisation und Optimierung von Geschäftsprozessen im Vertrieb;
 - im Risikomanagement: das Managen komplexer Risiken oder
 - im Schaden- und Leistungsmanagement: das Bearbeiten komplexer Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen.

- (3) Die Vorbereitungskurse zum/zur Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen im Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft (BWV Regional und DVA) bilden die einzelnen Handlungsbereiche der Fortbildung zum/zur Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen ab. Der jeweilige Umfang orientiert sich an den Empfehlungen zur Verteilung der Unterrichtseinheiten¹ gemäß der Erläuterungen zur Fortbildung Geprüfter/Geprüfte Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen²:

Grundlagenqualifikationen	
Steuerung und Führung im Unternehmen	140 UE
Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden	120 UE
Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation	110 UE
Wahlhandlungsbereiche	
Produktmanagement	130 UE
Betrieblicher Kernprozess	60 UE
	560 UE gesamt

§ 2 Zulassung zur Kompetenzfeststellung

Zur Kompetenzfeststellung wird zugelassen, wer derzeit eine Ausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen oder zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen absolviert und diese zum Ende der Kompetenzfeststellung erfolgreich abgelegt hat, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und an den Vorbereitungskursen zum/zur Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen im Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft (BWV Regional und DVA) teilnimmt.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Kompetenzfeststellung setzt sich aus der Hauptgeschäftsführung des BWV Bildungsverbands und die durch sie benannten Mitarbeitenden des BWV Bildungsverbands zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt die Prüfer:innen aus, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

¹ Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

² Herausgegeben vom Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

§ 4 Die Methoden der Kompetenzfeststellung

(1) Schriftliche Prüfung zu Grundlagenqualifikationen

- a. In der Prüfung soll die teilnehmende Person die Fachkompetenz aus den beiden Grundlagenqualifikationen „Steuerung und Führung im Unternehmen“ sowie „Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden“ nachweisen.
- b. Die Bearbeitungszeit für die Prüfung beträgt 60 Minuten (30 Minuten pro Qualifikation).
- c. Eine Wiederholung der Prüfung ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in § 5 erzielt wurde.
- d. Die Fragen für die Prüfung entwickelt ein vom Prüfungsausschuss benannter Aufgabenerstellungsausschuss.
- e. Die Durchführung der Prüfung kann auch in einem Online-Format erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Prüfung von der teilnehmenden Person selbst in der vorgegebenen Zeit erfolgt.

(2) Schriftliche Praxisarbeit im Wahlbereich Produktmanagement

- a. In der schriftlichen Praxisarbeit soll die teilnehmende Person eine Problemstellung aus ihrem beruflichen Umfeld behandeln. Durch das Erstellen der Praxisarbeit soll die teilnehmende Person die Kompetenz nachweisen, eine Aufgabenstellung aus ihrem beruflichen Umfeld unter Anwendung der im Wahlbereich Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten.
- b. Der Textteil der schriftlichen Praxisarbeit soll mindestens 8 Seiten umfassen, jedoch 10 Seiten nicht überschreiten. In der Praxisarbeit sind die formalen Vorgaben des BWV Bildungsverbands (Schriftgröße, Zeilenabstand, Zitierweise, Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, etc.) entsprechend anzuwenden.
- c. Für die Bearbeitung hat die teilnehmende Person 6 Wochen Zeit.
- d. Die teilnehmende Person hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber abzugeben, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend (6,0)“ bewertet.

- e. Die Benotung erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss benannte prüfende Person. Die prüfende Person kann die Arbeit einer zweiten prüfenden Person zur Beurteilung vorlegen. Bei einer Benotung von „mangelhaft“ oder „ungenügend“ durch die erste prüfende Person ist dies zwingend erforderlich. Bei einer endgültigen Benotung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ kann die Praxisarbeit mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine derartige Wiederholung ist höchstens zweimal möglich.

(3) Präsentation mit Fachgespräch im betrieblichen Kernprozess

- a. In der Präsentation stellt die teilnehmende Person die Lösung einer komplexen Aufgabenstellung aus ihrem gewählten betrieblichen Kernprozess vor. Durch die Bearbeitung der Aufgabenstellung und der Präsentation der Lösung soll die teilnehmende Person neben der Kenntnis aus dem gewählten betrieblichen Kernprozess die Präsentationsfähigkeit komplexer Inhalte nachweisen.
- b. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- c. Im Anschluss an die Präsentation erfolgt ein Fachgespräch zu dem gewählten betrieblichen Kernprozess. In diesem Fachgespräch soll die teilnehmende Person ihre Kenntnisse aus dem Bereich nachweisen. Das Fachgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- d. Präsentation und Fachgespräch werden von mindestens zwei Prüfer:innen abgenommen, die vom Prüfungsausschuss benannt wurden.
- e. Die Präsentation ist dem Prüfungsausschuss bzw. den benannten Prüfer:innen von der teilnehmenden Person zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.
- f. Es wird eine Gesamtnote für Präsentation und Fachgespräch mit gleicher Gewichtung vergeben. Eine Wiederholung von Präsentation und Fachgespräch ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in § 5 erzielt wurde.
- g. Die Durchführung der Präsentation bzw. des Fachgesprächs kann auch in einem Online-Format erfolgen.

(4) Fachgespräch zu Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation

- a. In dem Fachgespräch stellt die teilnehmende Person ihre Kenntnisse aus dem Handlungsbereich „Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation“ unter Beweis.
- b. Das Fachgespräch soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- c. Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Prüfer:innen abgenommen, die vom Prüfungsausschuss benannt wurden.
- d. Eine Wiederholung des Fachgesprächs ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in § 5 erzielt wurde.
- e. Die Durchführung des Fachgesprächs kann auch in einem Online-Format erfolgen.

§ 5 Bewertungsskala

Die Bewertung der Gesamtprüfungsleistung sowie der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Notenverteilungsschlüssel der IHK-Organisation.

Eine Prüfung nach § 4 ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (Note 4,4) bewertet wurde.

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 4 bestanden wurden.

Die einzelnen Leistungen ergeben nach folgender Gewichtung die Gesamtnote:

Schriftliche Prüfung zu Grundlagenqualifikationen	30 Prozent
Schriftliche Praxisarbeit im Wahlbereich Produktmanagement	20 Prozent
Präsentation mit Fachgespräch im betrieblichen Kernprozess	30 Prozent
Fachgespräch zu Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation	20 Prozent

§ 6 Ordnungsverstoß, Täuschung, Fristversäumnis

Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „ungenügend (6,0)“ bewertet, wenn

- a. die teilnehmende Person sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b. die teilnehmende Person ohne triftigen Grund zum angesetzten Prüfungstermin nicht erscheint bzw. im Fall der Praxisarbeit die Abgabefrist nicht einhält.

Entsprechendes gilt, wenn ein derartiger Fall erst nachträglich bekannt wird. Ob einer der Tatbestände im Sinne von Buchstabe a) oder ein triftiger Grund im Sinne von Buchstabe b) vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bescheinigung

Die teilnehmende Person erhält nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung über den Nachweis der in der Prüfung geforderten Kompetenzen. Die Bescheinigung weist die erreichte Gesamtnote nach § 5 aus. Die Bescheinigung erhält nur, wer zusätzlich zur bestandenen Prüfung den Nachweis der durchführenden Bildungsstelle (BWV Regional oder DVA) vorlegt, dass die Anwesenheit im Fachwirtkurs von mindestens **70 Prozent** erfolgt ist. Zudem muss ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen oder zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen vorgelegt werden.

§ 8 Prüfungsentgelte

Es werden Prüfungsentgelte erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer:innen des ApS-Modells ab dem 01.08.2019.

München, den 20.09.2023



(Dr. Katharina Höhn)

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.